

Sie betrachten: Auf dem Höchst

Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)

Zeitraum: 05.11.2014 - 04.12.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Reiner Nogueira Duarte Mack, Redakteur

Behörde: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

Abgabedatum: 05.11.2014

Aktenzeichen: 45 - 60 / III-191-14-BIV

Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 05.11.2014 ist von mir über o-bb.de zur Kenntnis genommen worden.
Dieser Vorgang wird bei mir unter dem Aktenzeichen: 45-60/III-191-14-BIV geführt.
Für jede Veränderung bei den Datenangaben der WEA habe ich eine erneute 4-Wochenfrist für die Beteiligung meiner Fachdienststellen.
Nach dem Erhalt der Daten in Ihren Antragsvorlagen bestätige ich die Frist bis zum 04.12.2014.
Falls Sie noch Fragen haben, so bin ich unter 0228/5504-4585 oder per E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Nachträge: Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3 ; Az: 45-60-III-192-14-BIV

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 2963 • 53019 Bonn

Stadt Meckenheim
Stadtplanung Liegenschaften
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 2963, 53019 Bonn

TEL +49 (0)228 5504 - 4585
FAX +49 (0)228 5504 - 5763
BW 3402
E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org
BEARBEITER Herr Nogueira Duarte Mack
Per E-Mail

DATUM 01.12.2014

BETREFF Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr.117a „Auf dem Höchst“
hier: Erneute Durchführung Scoping und Beteiligung und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

BEZUG Ihr Schreiben vom 03.11.2014; Ihr Zeichen: ohne

ANLAGEN - -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,

Ihr Schreiben vom 03.11.2014, Ihr Zeichen: ohne, bei mir eingegangen am
10.11.2014, wird bei mir unter dem **Az 45-60 / III-192-14-BIV** geführt.

Mir fehlt noch eine Antwort meiner Fachdienststelle und bitte ich Sie um Fristverlänge-
rung bis zum 15.12.2014, die Sie mir freundlicherweise bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Nogueira Duarte Mack

Hinweis: Seit dem 01.04.2014 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis-
tungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn, die Aufgaben des Kompeten-
zentrum Baumanagement Düsseldorf übernommen.

03.11.2014 und 04.11.2014

1. Stadtverwaltung Meckenheim vom

2. Stadtverwaltung Rheinbach - 61 26 01/65 vom 31.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren !

Zu den o.a. Vorgängen möchte ich ihnen folgenden Sachstand mitteilen:

Der Vorgang - Anteil Rheinbach - wird unter der Bearbeitungsnummer **III - 191 - BIV** geführt;
der - Anteil Meckenheim - unter der Bearbeitungsnummer **III - 192 - 14 - BIV**.

Aufgrund der anstehenden Weihnachtsfeiertage und dem Jahreswechsel kommt es zu einer späteren Bearbeitung durch die Fachdienststellen.

Nach dem Hinweis durch die Fachdienststelle wird die Bearbeitung ab dem 05.01.2015 weiter geführt.

Ich rechne damit, das die Bearbeitung etwa Mitte Januar 2015 zum Abschluss kommt.

Ich bitte um Ihr Verständnis.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. le Coutre

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen
der Bundeswehr**
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

15.12.2014



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3 – 45-60-00 / III-192-14-BIV



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61 –
Stadtplanung, Liegenschaften
Postfach 11 80
53340 Meckenheim

Stadt Meckenheim

12. JAN. 2015

EINGANG

HAUSANSCHRIFT

Fontainengraben 200, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT

Postfach 29 63, 53019 Bonn

TEL +49 (0)228 5504 – 5286

FAX +49 (0)228 5504 – 5763

BW 3402

E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org

BEARBEITER RAmtm Weingartz

Per E-Mail

DATUM 08.01.2015

BETREFF Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“

hier: Abgabe einer erneuten Stellungnahme

BEZUG Ihr Schreiben vom 3. November 2014

ANLAGEN -/-

Sehr geehrte Damen und Herren,

der im Betreff genannten Maßnahme kann die Bundeswehr nur mit den in folgenden genannten Auflagen zustimmen.

Die geplante Errichtung von 2 bis zu 5 WEA in sechs Varianten beziehen sich auf ein Gebiet, welches ca. 33.100m bis 33.800m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes NÖRVENICH entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Nach Vorlage der Unterlagen wurde die geplante Errichtung der WEA flugsicherungs-technisch einer Bewertung mit folgendem Ergebnis unterzogen.

Bewertungsergebnis:

Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort NÖRVENICH eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren.

Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt.

Durch die hier geplante WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar.

Durch die Ablehnung der WEA wird die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert.

Flugsicherungstechnische Empfehlung:

Die flugsicherungstechnische Bewertung erfolgt ohne Berücksichtigung der Planungsanlagen des bei der Bundeswehr unter dem Aktenzeichen geführten Vorganges III-191-14-BIV der Stadt Rheinbach (das Aktenzeichen der Stadt Rheinbach lautet hier: 61 26 01/65). **Hier wird dringend eine gemeinsam abgestimmte Planung mit der Stadt Rheinbach empfohlen.**

Gesamthöhe 100 m Variante 1:

Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen:

Die WEA'en 10 und 11 müssen mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ASR-S nach §18a LuftVG ausschließt. Folgende Auflagen für eine bedarfsgerechte Schaltung von WEA sind zu beachten:

- Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Eine Begründungs- und Nachweispflicht der Schaltung gegenüber dem WEA-Betreiber besteht nicht.
- Der benötigte Luftraum wird angewählt und nicht einzelne Windparks.
- Der WEA-Projektierer ist für die einwandfreie technische Funktion der Steuerfunktion verantwortlich. Dies schließt eine permanente technische Überwachung der Steuerung einschließlich einer sofortigen, automatischen Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung mit ein.
- Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung wird ausschließlich ein zentrales Bedienelement für eine bedarfsgerechte Schaltung akzeptiert.
- Dieses Bedienelement muss Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche Anbieter von bedarfsgerechten Schaltungen gewährleisten.
- Der Bundeswehr entstehen keinerlei Kosten durch das Betreiben der eingebrachten Technologie.

Es wird empfohlen, die geplante technische Lösung bereits in der Planungsphase mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr abzustimmen.

Den WEA 7, 8 und 9 kann die Bundeswehr ohne Auflage zustimmen.

Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 10 und 11, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 0 22 03 / 9 08 – 59 37) abgestimmt werden.

X-Wert:

WEA7: 50°38'2,71"

WEA8: 50°38'3,43"

WEA9: 50°37'52,48"

WEA10: 50°37'37,0"

WEA11: 50°37'26,67"

Y-Wert:

WEA7: 6°59'49,68"

WEA8: 7°0'12,0"

WEA9: 6°59'57,3"

WEA10: 6°59'55,55"

WEA11: 6°59'44,64"

Gesamthöhe 100 m Variante 2:

Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen:

Die WEA 9 muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ASR-S nach §18a LuftVG ausschließt. Folgende Auflagen für eine bedarfsgerechte Schaltung von WEA sind zu beachten:

- Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Eine Begründungs- und Nachweispflicht der Schaltung gegenüber dem WEA-Betreiber besteht nicht.
- Der benötigte Luftraum wird angewählt und nicht einzelne Windparks.
- Der WEA-Projektierer ist für die einwandfreie technische Funktion der Steuerfunktion verantwortlich. Dies schließt eine permanente technische Überwachung der Steuerung einschließlich einer sofortigen, automatischen Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung mit ein.
- Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung wird ausschließlich ein zentrales Bedienelement für eine bedarfsgerechte Schaltung akzeptiert.

- Dieses Bedienelement muss Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche Anbieter von bedarfsgerechten Schaltungen gewährleisten.
- Der Bundeswehr entstehen keinerlei Kosten durch das Betreiben der eingebrachten Technologie.

Es wird empfohlen, die geplante technische Lösung bereits in der Planungsphase mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr abzustimmen.

Den WEA 6, 7 und 8 kann ohne Auflage zugestimmt werden.

Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 9, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 0 22 03 / 9 08 – 59 37) abgestimmt werden.

X-Wert:

WEA6: 50°38'2,71"

WEA7: 50°38'3,43"

WEA8: 50°37'52,48"

WEA9: 50°37'37,0"

Y-Wert:

WEA6: 6°59'59,68"

WEA7: 7°0'12,03"

WEA8: 6°59'57,3"

WEA9: 6°59'55,55"

Gesamthöhe 125m, Variante1:

Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen:

Die WEA 7 muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ASR-S nach §18a LuftVG ausschließt. Folgende Auflagen für eine bedarfsgerechte Schaltung von WEA sind zu beachten:

- Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Eine Begründungs- und Nachweispflicht der Schaltung gegenüber dem WEA-Betreiber besteht nicht.
- Der benötigte Luftraum wird angewählt und nicht einzelne Windparks.
- Der WEA-Projektierer ist für die einwandfreie technische Funktion der Steuerfunktion verantwortlich. Dies schließt eine permanente technische Überwachung der Steuerung einschließlich einer sofortigen, automatischen Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militä-

rischen Flugsicherung mit ein.

- Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung wird ausschließlich ein zentrales Bedienelement für eine bedarfsgerechte Schaltung akzeptiert.
- Dieses Bedienelement muss Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche Anbieter von bedarfsgerechten Schaltungen gewährleisten.
- Der Bundeswehr entstehen keinerlei Kosten durch das Betreiben der eingebrachten Technologie.

Es wird empfohlen, die geplante technische Lösung bereits in der Planungsphase mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr abzustimmen.

Den WEA 8, 9 und 10 kann die Bundeswehr ohne Auflage zustimmen.

Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 7, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 0 22 03 / 9 08 – 59 37) abgestimmt werden.

X-Wert:

WEA7: 50°38'3,49"

WEA8: 50°38'4,17"

WEA9: 50°37'51,14"

WEA10: 50°37'32,86"

Y-Wert:

WEA7: 6°59'49,14"

WEA8: 7°0'12,35"

WEA9: 6°59'59,51"

WEA10: 6°59'36,69"

Gesamthöhe 125m, Variante 2:

Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen:

Die WEA 8 muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ASR-S nach §18a LuftVG ausschließt. Folgende Auflagen für eine bedarfsgerechte Schaltung von WEA sind zu beachten:

- Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Eine Begründungs- und Nachweispflicht der Schaltung gegenüber dem WEA-Betreiber besteht nicht.

- Der benötigte Luftraum wird angewählt und nicht einzelne Windparks.
- Der WEA-Projektierer ist für die einwandfreie technische Funktion der Steuerfunktion verantwortlich. Dies schließt eine permanente technische Überwachung der Steuerung einschließlich einer sofortigen, automatischen Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung mit ein.
- Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung wird ausschließlich ein zentrales Bedienelement für eine bedarfsgerechte Schaltung akzeptiert.
- Dieses Bedienelement muss Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche Anbieter von bedarfsgerechten Schaltungen gewährleisten.
- Der Bundeswehr entstehen keinerlei Kosten durch das Betreiben der eingebrachten Technologie.

Es wird empfohlen, die geplante technische Lösung bereits in der Planungsphase mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr abzustimmen.

Den WEA 6 und 7 kann die Bundeswehr ohne Auflage zustimmen.

Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 8, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 0 22 03 / 9 08 – 59 37) abgestimmt werden.

X-Wert:

WEA6: 50°38'3,49"

WEA7: 50°38'4,17"

WEA8: 50°37'51,14"

Y-Wert:

WEA6: 6°59'49,14"

WEA7: 7°0'12,35"

WEA8: 6°59'59,51"

Gesamthöhe 150m Variante 1:

Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen:

Die WEA 6 muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ASR-S nach §18a LuftVG ausschließt. Folgende Auflagen für eine bedarfsgerechte Schaltung von WEA sind zu beachten:

- Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Eine

Begründungs- und Nachweispflicht der Schaltung gegenüber dem WEA-Betreiber besteht nicht.

- Der benötigte Luftraum wird angewählt und nicht einzelne Windparks.
- Der WEA-Projektierer ist für die einwandfreie technische Funktion der Steuerfunktion verantwortlich. Dies schließt eine permanente technische Überwachung der Steuerung einschließlich einer sofortigen, automatischen Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung mit ein.
- Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung wird ausschließlich ein zentrales Bedienelement für eine bedarfsgerechte Schaltung akzeptiert.
- Dieses Bedienelement muss Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche Anbieter von bedarfsgerechten Schaltungen gewährleisten.
- Der Bundeswehr entstehen keinerlei Kosten durch das Betreiben der eingebrachten Technologie.

Es wird empfohlen, die geplante technische Lösung bereits in der Planungsphase mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr abzustimmen.

Den WEA 5 und 7 kann die Bundeswehr ohne Auflage zustimmen.

Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 6, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 0 22 03 / 9 08 – 59 37) abgestimmt werden.

X-Wert:

WEA5: 50°38'2,86"

WEA6: 50°37'51,52"

WEA7: 50°37'28,38"

Y-Wert:

WEA5: 6°59'51,23"

WEA6: 7°0'0,33"

WEA7: 6°59'28,38"

Gesamthöhe 150m Variante 2:

Zustimmung zur WEA 5 und 6.

X-Wert:

WEA5: 50°38'2,86"

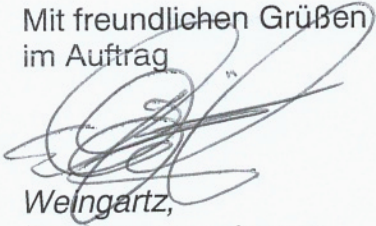
WEA6: 50°37'51,52"

Y-Wert:

WEA5: 6°59'51,23"

4 Wochen vor Baubeginn sind dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e (Luftwaffenkaserne, Flughafenstraße 1, 51147 Köln), unter Angabe der o.a. Registriernummer alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Weingartz,
Regierungsamtmann



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3 – 45-60-00 / III-192-14-BIV



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 29 63, 53019 Bonn

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61 –
Stadtplanung, Liegenschaften
Postfach 11 80
53340 Meckenheim



TEL +49 (0)228 5504 – 5286
FAX +49 (0)228 5504 – 5763
BW 3402
E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org
BEARBEITER RAmtm Weingartz

Per E-Mail

DATUM 17.02.2015

BETREFF Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“

hier: Abgabe einer erneuten Stellungnahme

- BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 3. November 2014
2. Meine erste Stellungnahme vom 8. Januar 2015

ANLAGEN -/-

Sehr geehrte Damen und Herren,

der im Betreff genannten Maßnahme kann die Bundeswehr nur mit den in folgenden genannten Auflagen zustimmen.

Die geplante Errichtung von 2 bis zu 5 WEA in sechs Varianten beziehen sich auf ein Gebiet, welches ca. 33.100m bis 33.800m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes NÖRVENICH entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Nach Vorlage der Unterlagen wurde die geplante Errichtung der WEA flugsicherungs-technisch einer Bewertung mit folgendem Ergebnis unterzogen.

Bewertungsergebnis:

Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort NÖRVENICH eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren.

Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennennumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt.

- 1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig.
Das Bedienelement muss mit Blick auf ggf. spätere Umschaltungen weiterer WEA zusätzliche Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche Anbieter ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports sind dafür vorzusehen.
- 1.5 Vier Wochen vor Baubeginn sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bw (BAIUDBw, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, BAIUDBwToeB@bundeswehr.org), unter Angabe des Zeichens III-192-14-BIV alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 1.6 Eine Abschaltung/Aufgabe oder ein Abbau der Steuerfunktion ist ohne die Genehmigung der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nicht möglich. Dies gilt auch im Falle der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer zivilen Nach-/Weiternutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen. Planungen bezüglich einer Abschaltung/ Aufgabe/Abbau der Steuerfunktion sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das BAIUDBw, Referat Infra I 3, zeitgerecht mitzuteilen.
2. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
3. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
4. Ohne vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darf die WEA nicht in Betrieb genommen werden. Diese Zustimmung erfordert einen Vertragsschluss zwischen der Bundeswehr (z.Zt. vertreten durch das BAIUDBw) und dem WEA-Betreiber, der Aufbau, Betrieb, Verantwortlichkeiten sowie weitere Rechte und Pflichten im Sinne dieser Auflagen regelt.

Begründung der Auflage:

Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradsars generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug

sicht, die Steuerungsfunktion außer Betrieb zu setzen, ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke weitergenutzt werden können und für diesen Fall ggf. andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung kein Nachteil, ermöglicht aber andererseits rechtzeitiges Handeln.

Hinweis:

Bei jeder Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das BAIUDBw erneut zu beteiligen.

bereits in der Planungsphase mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr abzustimmen.

Den WEA 7, 8 und 9 kann die Bundeswehr ohne Auflage zustimmen.

Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 10 und 11, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klink, Telefon: 0 22 03 / 9 08 – 59 37) abgestimmt werden.

X-Wert:

WEA7: 50°38'2,71"

WEA8: 50°38'3,43"

WEA9: 50°37'52,48"

WEA10: 50°37'37,0"

WEA11: 50°37'26,67"

Y-Wert:

WEA7: 6°59'49,68"

WEA8: 7°0'12,0"

WEA9: 6°59'57,3"

WEA10: 6°59'55,55"

WEA11: 6°59'44,64"

Gesamthöhe 100 m Variante 2:

Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen:

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) stimme ich nach § 18 a LuftVG unter folgenden Voraussetzungen bzw. ergänzenden Anforderungen zu:

Auflagen:

5. Die WEA'en müssen mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung des am Standort eingesetzten Radargerätes ASR-910/ASR-S nach § 18 a LuftVG ausschließt.

- 1.4 Die geplante technische Lösung ist in der Planungsphase mit dem Referat 3 II e

Begründung der Auflage:

Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung bzw. sind entsprechende Testphasen erfolgreich abgeschlossen, die die grundsätzliche Eignung derartiger Steuerungen belegen. Da technische und organisatorische Anpassungen im Einzelfall erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden. Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten.

Ob und wie lange der Betrieb der Windenergieanlage reduziert oder sie gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte ausgeschlossen ist.

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden können. Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert.

Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und sie auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Gesamthöhe 125m, Variante1:

Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen:

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) stimme ich nach § 18 a LuftVG unter folgenden Voraussetzungen bzw. ergänzenden Anforderungen zu:

Auflagen:

9. Die WEA muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung des am Standort eingesetzten Radargerätes ASR-910/ASR-S nach § 18 a LuftVG ausschließt.
- 1.7 Die geplante technische Lösung ist in der Planungsphase mit dem Referat 3 II e des Luftfahrtamtes der Bundeswehr abzustimmen.
(Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln; LufABw3Ile@Bundeswehr.org).
- 1.8 Die Kosten für deren Planung, Errichtung/Einbau, Erhaltung der Funktionalität, Wartung/Instandhaltung, sowie gegebenenfalls den Ausbau sind vom Betreiber zu tragen.
- 1.9 Die Abschalteinrichtung auf dem Flugplatz muss dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WEA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig.
Das Bedienelement muss mit Blick auf ggf. spätere Aufschaltungen weiterer WEA zusätzliche Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche Anbieter ermöglichen.
Entsprechende zusätzliche Ports sind dafür vorzusehen.
- 1.5 Vier Wochen vor Baubeginn sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bw (BAIUDBw, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, BAIUDBwToeB@bundeswehr.org), unter Angabe des Zeichens III-192-14-BIV alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 1.6 Eine Abschaltung/Aufgabe oder ein Abbau der Steuerfunktion ist ohne die Genehmigung der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nicht möglich. Dies gilt auch im Falle der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer zivilen Nach-/Weiternutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter ge-

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden können. Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert.

Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und sie auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellt sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung der Angaben nach Auflage 1.5 dient der Erfassung der Anlage als Luftfahrthindernis.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde bezüglich der Absicht, die Steuerungsfunktion außer Betrieb zu setzen, ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke weitergenutzt werden können und für diesen Fall ggf. andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung kein Nachteil, ermöglicht aber andererseits rechtzeitiges Handeln.

Hinweis:

Bei jeder Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das BAIUDBw erneut zu beteiligen.

Den WEA 8, 9 und 10 kann die Bundeswehr ohne Auflage zustimmen.

- 1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig.
Das Bedienelement muss mit Blick auf ggf. spätere Aufschaltungen weiterer WEA zusätzliche Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche Anbieter ermöglichen.
Entsprechende zusätzliche Ports sind dafür vorzusehen.
- 1.5 Vier Wochen vor Baubeginn sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bw (BAIUDBw, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, BAIUDBwToeB@bundeswehr.org), unter Angabe des Zeichens III-192-14-BIV alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 1.6 Eine Abschaltung/Aufgabe oder ein Abbau der Steuerfunktion ist ohne die Genehmigung der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nicht möglich. Dies gilt auch im Falle der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer zivilen Nach-/Weiternutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen. Planungen bezüglich einer Abschaltung/Aufgabe/Abbau der Steuerfunktion sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das BAIUDBw, Referat Infra I 3, zeitgerecht mitzuteilen.
14. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
15. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
16. Ohne vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darf die WEA nicht in Betrieb genommen werden. Diese Zustimmung erfordert einen Vertragsschluss zwischen der Bundeswehr (z.Zt. vertreten durch das BAIUDBw) und dem WEA-Betreiber, der Aufbau, Betrieb, Verantwortlichkeiten sowie weitere Rechte und Pflichten im Sinne dieser Auflagen regelt.

Begründung der Auflage:

Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradsars generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde bezüglich der Absicht, die Steuerungsfunktion außer Betrieb zu setzen, ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke weitergenutzt werden können und für diesen Fall ggf. andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung kein Nachteil, ermöglicht aber andererseits rechtzeitiges Handeln.

Hinweis:

Bei jeder Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das BAIUDBw erneut zu beteiligen.

Den WEA 6 und 7 kann die Bundeswehr ohne Auflage zustimmen.

Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 8, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 0 22 03 / 9 08 – 59 37) abgestimmt werden.

X-Wert:

WEA6: 50°38'3,49"

WEA7: 50°38'4,17"

WEA8: 50°37'51,14"

Y-Wert:

WEA6: 6°59'49,14"

WEA7: 7°0'12,35"

WEA8: 6°59'59,51"

Gesamthöhe 150m Variante 1:

Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen:

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) stimme ich nach § 18 a LuftVG unter folgenden Voraussetzungen bzw. ergänzenden Anforderungen zu:

Auflagen:

17. Die WEA muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung des am Standort eingesetzten Radargerätes ASR-910/ASR-S nach § 18 a LuftVG ausschließt.
- 1.13 Die geplante technische Lösung ist in der Planungsphase mit dem Referat 3 II e des Luftfahrtamtes der Bundeswehr abzustimmen.
(Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln;
LufABw3Ile@Bundeswehr.org).

Begründung der Auflage:

Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung bzw. sind entsprechende Testphasen erfolgreich abgeschlossen, die die grundsätzliche Eignung derartiger Steuerungen belegen. Da technische und organisatorische Anpassungen im Einzelfall erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden. Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten.

Ob und wie lange der Betrieb der Windenergieanlage reduziert oder sie gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte ausgeschlossen ist.

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden können. Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert.

Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und sie auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Gesamthöhe 150m Variante 2:

Zustimmung zur WEA 5 und 6.

X-Wert:

WEA5: 50°38'2,86"

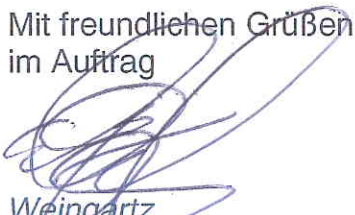
WEA6: 50°37'51,52"

Y-Wert:

WEA5: 6°59'51,23"

4 Wochen vor Baubeginn sind dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e (Luftwaffenkaserne, Flughafenstraße 1, 51147 Köln), unter Angabe der o.a. Registriernummer alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Weingartz,
Regierungsamtmann

Sie betrachten: Auf dem Höchst
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 05.11.2014 - 04.12.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Mario Hohensee, Administrator

Behörde: NetCologne

Abgabedatum: 06.11.2014

Aktenzeichen: Nicht angegeben.

Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Bauleitplanverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a "Auf dem Höchst" bestehen von Seiten NetColognes keine Bedenken.

Genau Lagepläne, der von uns dort betriebenen und größtenteils südlich entlang der Bahntrasse verlaufenden, Telekommunikationstrasse erhalten Sie über unsere Online Planauskunft. Bitte registrieren Sie sich dazu (sofern nicht bereits geschehen) unter der URL <https://planauskunft.netcologne.de/>.

Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese. Weitere Informationen wie Bedienungsanleitung und technische Voraussetzungen zur Benutzung der Online Planauskunft finden Sie auf unserer Startseite unter <https://planauskunft.netcologne.de/>.

Zur Zeit gibt es von unsere Seite aus keine Planungen für einen Netzausbau in dem betroffenen Bereich. Diese Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Hohensee

Nachträge: Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.

mezger, mario

Von: Richard Slowinski [richard.slowinski@ericsson.com]
Gesendet: Montag, 10. November 2014 15:16
An: mezger, mario
Betreff: Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117A "Auf dem Höchst" Windenergieanlagen; Ihr Schreiben vom 03.11.2014

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Herr Mario Metzger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.

Die Firma Ericsson hat in Bezug auf unser Richtfunknetz keine Einwände gegen ihre geplante Baumaßnahme.

Wir haben keine Einwände oder sonstige Anregungen.

Für weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



ERICSSON

RICHARD SLOWINSKI Dipl. Ing. TU
Strategic Network Planning Engineer
Service Delivery Unit IP, Broadband & Core

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
D-40549 Duesseldorf, Germany
Phone +49 211 534 1239
Mobile +49 171 569 8328
Office +49 171 569 8328
Fax +49 211 534 1000
richard.slowinski@ericsson.com
www.ericsson.com



Legal entity: esloric, registered office in Prinzenallee 21. Legal entity: Ericsson GmbH, registered office in Dusseldorf, Germany, Trade Register: Amtsgericht Dusseldorf (HRB 33012). Managing Directors: Stefan Koetz (Chairman), Nils de Baar, Patrick Nieder. Supervisory Board: Valter D'Avino (Chairman). This Communication is Confidential. We only send and receive email on the basis of the terms set out at www.ericsson.com/email_disclaimer

11.11.2014

Sie betrachten: Auf dem Höchst

Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)

Zeitraum: 05.11.2014 - 04.12.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Josef Schmitz, Administrator

Behörde: Polizeipräsidium Bonn - GS 3 / Verkehrsangelegenheiten

Abgabedatum: 10.11.2014

Aktenzeichen: *Nicht angegeben.*

Stellungnahme: PP Bonn-DirV
-Verkehrsplanung-

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen z. Zt. keine Bedenken.

Im Auftrag
Gruß

Schmitz, PHK

Nachträge: *Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.*



Bundesnetzagentur

Stadt Meckenheim

13. NOV. 2014

EINGANG

Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Hr. Mezger, 03.11.14

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
226-10, 5593-5
Nr. 7277-1

☎ (0 30)
2 24 80-363
oder 2 24 80-0

Berlin
10.11.2014

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ (Windenergieanlagen);
Richtfunkstrecken im Bereich Meckenheim, Rhein-Sieg-Kreis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

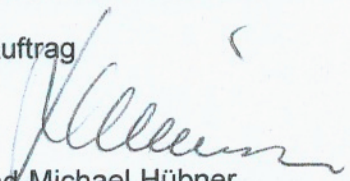
zu dem o.g. Plangebiet habe ich bereits mit meinem Schreiben Berl8-1f, 5593-5, Nr. 7277, vom 28.01.2014 Stellung genommen. Die zu überprüfende Planungsfläche hat sich nach Fortführung des Planverfahrens nicht wesentlich geändert. Die in meiner ersten Mitteilung getroffenen Aussagen sind weiterhin aktuell; zu der Ihnen vorliegenden Anlage 1 (Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken im Bereich der Stadt Meckenheim) gibt es jedoch Veränderungen. Hiermit übersende ich Ihnen eine aktuelle Übersicht zu den als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreibern.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage


Bernd-Michael Hübner

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post
und Eisenbahnen
Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

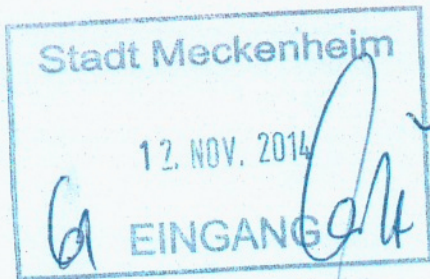
Dienstgebäude Berlin
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefax Berlin
(0 30) 2 24 80-4 59

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	7277-1
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 06E5912 50N3815 SO: 07E0030 50N3719
Auskunftsersuchen von:	Stadtverwaltung Meckenheim
Für Baubereich:	Meckenheim, Rhein-Sieg-Kreis
Bauplanung:	Bebauungsplan

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

2 Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24	44139	Dortmund
2 Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549	Düsseldorf
2 Information und Technik NRW	Mauerstraße 51	40476	Düsseldorf
2 Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf
1 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf



Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
- Herr Mezger
Postfach 1180

53333 Meckenheim

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221-5340-101
Fax 0221-5340-199
Mail franz-josef.schockemoehle@lwk.nrw.de

BPlan Meckenheim Nr. 117 a 11.11.2014.doc
Köln 11.11.2014

AZ.: 25.20.40-SU

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Meckenheim Nr. 117 a „Auf dem Höchst“

Erneute Durchführung Scoping und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mezger

gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Meckenheim Nr. 117 a „Auf dem Höchst“ bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein Sieg-Kreis, nach wie vor erhebliche Bedenken.

Die Landwirtschaft hat grundsätzlich keine Bedenken gegen jedwede Form erneuerbarer Energien, aber müssen diese in die Region passen und dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe führen.

Die o.g. Planung, zusammen mit der Nachbarkommune, umfasst eine Größe von fast 230 ha. Der größte Teil dieser Flächen wird nach wie vor intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben den klassischen Feldfrüchten der Landwirtschaft sind in dieser Region aber auch eine Reihe von Sonderkulturen betroffen. Dies betrifft in erster Linie den Obstbau, aber auch Sonderkulturen wie Erdbeeren und Baumschulflächen.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Durch die Veränderung des Kleinklimas, aufgrund der Einflüsse der geplanten Windkraftanlagen, werden erhebliche Nachteile durch die dort wirtschaftenden Betriebe befürchtet. Dies kann durch die regionale Temperatursenkung erfolgen, aber auch durch sonstige kleinklimatische Wettergeschehnisse wie Hagelschläge, Starkregen, etc., verursacht durch Windenergieanlagen. Dieses Phänomen wurde schon mehrfach wissenschaftlich untersucht und einwandfrei belegt.

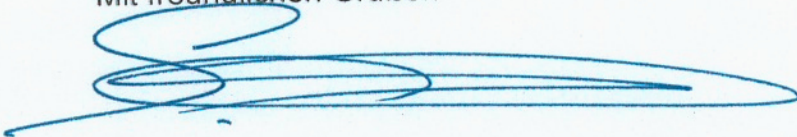
Des Weiteren befindet sich im Einzugsbereich des neuen Bebauungsplanes das Versuchszentrum der Agrarwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, der Campus Klein-Altendorf, mit zahlreichen Versuchseinstellungen, davon zum größten Teil im Freiland. Diese Versuche befassen sich u.a. intensiv mit der Thematik erneuerbarer Energien und sind wegweisend für die Forschung, aber auch im Nachgang für die praktische Landwirtschaft.

Durch die Ausweisung von Windvorrangflächen in unmittelbarer Nähe der Versuchsflächen werden erhebliche Störungen und Fehlmessungen bei den Freilandversuchen befürchtet. Dies könnte bis zur vollständigen Auflösung der Versuche gehen. Die Kommunen Meckenheim und Rheinbach, so zeigen dies auch sehr viele Presseveröffentlichungen, haben sich für den Campus Klein-Altendorf ausgesprochen und befürworten die Ansiedlung renommierter Forschungseinrichtungen. Dies würde durch die Ausweisung der Windvorrangflächen konterkariert.

Daher wird seitens der Landwirtschaft die Forderung aufgestellt, die Befürchtungen, aufgrund der kleinklimatischen Veränderungen, in die weiteren Planungsschritte einzubeziehen und auf eine weitere Ausweisung von Windvorrangflächen in dieser intensiv landwirtschaftlich genutzten Region zu verzichten.

Als Alternative könnten sich Standorte in den Höhengebieten, wie z.B. in den Waldgebieten der Kommunen Meckenheim und Rheinbach anbieten, deren Realisierungsmöglichkeiten zu prüfen bzw. zu untersuchen wären.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Schockemöhle

mezger, mario

Von: Hertel, Simone [Simone.Hertel@telecolumbus.de]
Gesendet: Dienstag, 11. November 2014 08:46
An: mezger, mario
Betreff: Ihre Leitungsauskunft, L471, Meckenheimer Straße, L158

Ihre Leitungsanfrage an die Tele Columbus GmbH

Leitungsauskunft für den Bereich: L471, Meckenheimer Straße, L158

Sehr geehrter Mezger,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 04.11.2014.

In den von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen unseres Unternehmens.

Sofern zwischen dem Einreichen der Planungsunterlagen und dem Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn erneut einen Lageplan bei der Tele Columbus Service & Technik GmbH anzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Hertel

Mitarbeiterin Dokumentation

 **telecolumbus**
Tele Columbus AG
An der Flutrinne 12a
01139 Dresden

Telefon: +49 351 2028244
Telefax: +49 30 3388 3330
E-Mail: Simone.Hertel@telecolumbus.de
<http://www.telecolumbus.de>

Vorstand: Ronny Verhelst (Vorsitzender), Frank Posnanski
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Donck
Sitz der Gesellschaft: Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 161349 B

Hinweis: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank.

11.11.2014

Stadt Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Herr Mario Mezger
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Kopie:
FBV OGE Mayen
FBV COLT
GWL-M

Köln, den 11.11.2014
Durchwahl: 0 22 36 / 89 13 136
GW – Herr Göttinger
goettinger@rmr-gmbh.de

Geplante Windenergieanlagen im Bereich der Bebauungspläne Meckenheim Nr. 117a "Auf dem Höchst" und Rheinbach Nr. 65 "Bremeltal"

Unserer Mineralöl-Produktenpipeline
AZ: [40459] RMR-km 010/35,820-36,580

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mezger,

der Betrieb von Windenergieanlagen kann in Einzel- oder Parkaufstellung, wie in den oben genannten Bebauungsplänen derzeit vorgesehen, in der Nähe der Rohrfernleitung erhebliche Sicherheitsprobleme aufwerfen. Einwirkungen auf erdverlegte Leitungen können auch in unseren Breiten aus Eisabwurf, aus Abwurf von Blattfragmenten sowie durch Havarien der Maschinen und Versagen des Turmschaftes entstehen. Beachten Sie bitte hierzu den Artikel des Kölner Stadtanzeigers vom 11.12.2013, sowie den Artikel der Rheinpfalz vom 11.02.2014, die wir Ihnen beigelegt haben!

Zu Standorten von Windkraftanlagen in der Nähe unserer Anlagen melden wir unsere Bedenken an und stimmen Ihrer Planung nicht zu. Wir verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf das beigelegte, von der Enercon GmbH in Auftrag gegebene Gutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten Bestimmung von Mindestabständen“ vom 29.09.2014.

Sollten Sie analoge Pläne oder digitale Leitungsdaten benötigen, so bitten wir um kurze Rücksprache.

Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

RHEIN-MAIN-ROHRLEITUNGSTRANSPORTGESELLSCHAFT mbH

Herr Göttinger

Anlagen

RMR-Planausschnitt, Gutachten Windenergieanlagen, Merkblatt 3250, 2 Zeitungsartikel,
RMR-Schutzanweisung

Rhein-Main-Rohrleitungs-
transportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln (Godorf)
Postfach 50 17 61
50977 Köln

Telefon 02236 / 89 13-0
Telefax 02236 / 89 13-164
e-mail
wegerecht@rmr-gmbh.de

Sitz: Köln, HRB 2918
Amtsgericht Köln
Ust-IdNr. DE 811 300 314

Geschäftsführer:
Dr. Jürgen Scholz
Andreas Haskamp

Commerzbank Köln
BLZ 370 800 40
Konto 0883 0538 00
IBAN DE81 3708 0040 0883 0538 00
BIC COBA DE FF 370

Sie betrachten: Auf dem Höchst

Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)

Zeitraum: 05.11.2014 - 04.12.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Nadine Fuhs, Administrator

Behörde: Gemeindeverwaltung Alterf - Fachgebiet 3.2 - Bauverwaltung

Abgabedatum: 12.11.2014

Aktenzeichen: Nicht angegeben.

Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Gemeinde Alterf werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr.117a "Auf dem Höchst" nicht berührt.

Aus diesem Grund werden keine Einwendungen geltend gemacht.

Mit freundlichem Gruß,
im Auftrag

Nadine Fuhs

Nachträge: Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.

Sie betrachten: Auf dem Höchst

Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)

Zeitraum: 05.11.2014 - 04.12.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Ulrich Hansmann, Redakteur

Behörde: Polizeipräsidium Bonn - Kriminalkommissariat Städtebauliche Kriminalprävention/Opferschutz

Abgabedatum: 12.11.2014

Aktenzeichen: PP Bonn, KK KPO, Hansmann

Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Bebauungsplanung werden aus hiesigen Sicht die Bereiche der städtebaulichen Kriminalprävention nicht tangiert.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Hansmann, KHK

Nachträge: Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Ordnungsamt
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Datum 12.11.2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382032-450/14/
bei Antwort bitte angeben

Frau Schabacker
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kdb@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Meckenheim, B-Plan Nr. 117a „Auf dem Höchst“

Ihr Schreiben vom 03.11.2014

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5382032-33/14 vom 30.01.2014.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Im Auftrag

(Schabacker)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

- | | | | |
|---|---------------------------|---|---------------------|
|  | aktuelle Antragsfläche |  | Laufgraben |
|  | Antragsfläche |  | Panzergraben |
|  | Blindgängerverdachtspunkt |  | Schützenloch |
|  | geräumte Blindgänger |  | militärische Anlage |
|  | geräumte Fläche |  | Stellung |
|  | Detektion nicht möglich | | |

Stadt Meckenheim
z.Hd. Bürgermeister Bert Spilles
Bahnhofstr. 22
53333 Meckenheim

Swisttal, 12.11.2014

Windenergie in Meckenheim

hier: **Öffentlichen Auslegung vom 05.11. bis zum 04.12.2014**
Anregungen zum Verfahren

Sehr geehrter Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,
mit Bezug auf unseren Termin vom August 2012 sowie die zur Zeit durchgeführte
Auslegung möchten wir uns wie folgt äußern:

- Die geplanten Windenergieanlagen sollten unbedingt als **Bürgerwindanlagen** realisiert werden. Es wird hierbei auf den aktuellen NRW-Windenergieerlass vom 11.07.2011 Kapitel 1.4 *Bürgerwindparks* verwiesen. Zusätzlich sei auf die Dokumentation Nr. 120 des DStGB – dortige Fälle 8 und 11 - verwiesen.
Ein Bürgerwindprojekt wird die Akzeptanz erhöhen, da die Bürger und die Anwohner sich direkt an dem Projekt beteiligen können und das Projekt somit in der Region verzahnt wird. Die ortsnahe Stromerzeugung und Stromabnahme kann gefördert werden.
- **Richtfunktrassen:** In dem Plangebiet gibt es etliche Richtfunktrassen. Es wird suggeriert, dass diese Richtfunktrassen die Planung einschränken. Hierzu merken wir folgendes an:
 - 1.) Es gibt technische Lösungen, die Richtfunktrassen aufrechtzuerhalten (siehe Anlage).
 - 2.) Zum juristischen Standpunkt sei auf ein Urteil des VG Minden verwiesen: „Das VG Minden hat sich intensiv mit der Beeinträchtigung von Mobilfunkeinrichtungen auseinandergesetzt [VG Minden 11 L 120/09]. Dabei hat es wie das OVG Koblenz (s.o.) festgestellt, dass auch die Abschattung von Mobilfunkwellen keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG ist. Sowohl die Baugenehmigung als auch die Genehmigung nach dem TKG stellen nur eine Erlaubnis zum Betrieb der

Mobilfunkstation dar, sie vermitteln aber keinen Schutzanspruch auf einen dauerhaft ungestörten Betrieb der Station. Ob es sich bei der Beeinträchtigung des Mobilfunks um einen öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 1 BauGB allgemein oder speziell im Sinne der Nr. 8 handelt, wird offen gelassen, allerdings wird letzteres in Frage gestellt, da nach der Gesetzesbegründung § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nur Funkstellen von besonderer Wichtigkeit, deren Beeinträchtigung mit einer Gefahr verbunden sein kann, betreffen soll [OVG Münster 8 A 613/08]. Auch die Angabe des Windenergie-Erlasses, dass kein Teil einer WEA eine Richtfunkstrecke durchbrechen darf, führt nicht zwingend zur Unzulässigkeit einer derart positionierten WEA. Nach dem OVG Münster werden keine Rechte, sondern lediglich Interessen des Mobilfunkbetreibers berührt [OVG Münster 7 B 1591/98]. Nach all dem hält das VG Minden es im Rahmen des Rücksichtnahmegebots für zumutbar, dass der Mobilfunkbetreiber auch kostenträchtige Anpassungsmaßnahmen vornehmen muss, um die von der WEA durchbrochenen Richtfunkstrecken auf anderem Weg wiederherzustellen, da eine Standortverschiebung der WEA auf dem Grundstück nicht möglich ist, ohne anderweitige Konflikte auszulösen [VG Minden 11 L 120/09].“)

Für Rückfragen stehe ich gerne unter der Nummer 02226 809619 oder 0178 8127114 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Klodt

Anlage

- *DStGB Dokumentation Nr. 120: Windenergieanlagen: Strategien zur kommunalen Steuerung und Wertschöpfung – Beispielfälle für die kommunale Praxis.*
- *Information über „Passive Repeater“.*

Sie betrachten: Auf dem Höchst

Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)

Zeitraum: 05.11.2014 - 04.12.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Jörg Fellecke, Administrator

Behörde: Nahverkehr Rheinland GmbH

Abgabedatum: 13.11.2014

Aktenzeichen: Fel

Stellungnahme: Der Geltungsbereich des gemeinsamen Bebauungsplans Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ und Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ umschließt die Gleisanlagen der Trasse Bonn – Euskirchen. Als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Rheinland muss der Nahverkehr Rheinland (NVR) sicherstellen, dass alle Belange des SPNV berücksichtigt werden.

Der NVR weist Sie darauf hin, dass die erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen zu den Bahnanlagen, einzuhalten sind.

Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

- Nr. 5.2.3.5 Windenergieerlass NRW 2011 (Eiswurf)
- Nr. 8 Windenergieerlass NRW 2011 (Abstände)
- § 6 (10) BauO NRW (Abstandflächen von Windenergieanlagen)
- Nr. 5.1.2 FB 40 LANUV (Ausschlussbereiche Infrastruktur)

Die Bahnstrecke soll in Zukunft elektrifiziert werden. Für elektrifizierte Bahnstrecken empfiehlt das LANUV einen 100 m breiten Sicherheitsstreifen als Ausschlussbereich festzulegen (vgl. LANUV Fachbericht Nr40 http://www.umwelt.nrw.de/klima/pdf/potenzialstudie_ee_nrw.pdf).

Entsprechend der „Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen“ der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) ist einen Abstand von Windenergieanlagen zu Bahnanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, mindestens aber der Gesamtanlagenhöhe der Windenergieanlage, einzuhalten. D. h. für WEA des Typs Vensys 77 einen Abstand von 153,6 m, des Typs Enercon E-82 E2 einen Abstand von 164 m und des Typs Nordex N117 einen Abstand von 233,6 m zu der vorhandenen Gleisstrasse.

Der NVR empfiehlt, diese Abstandsangabe in die schriftliche Festsetzung zu dem Bebauungsplan aufzunehmen.

Nachträge: Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.

17. NOV. 2014

61 EINGANG

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
FB 61 - Stadtplanung, Liegenschaften
Herrn Mario Mezger
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Unser Zeichen
Aktenzeichen

Technische Dienste
Eveline Szymanski
(0 22 71) 88-13 24
(0 22 71) 88-19 10
bauleitplanung
@erftverband.de
A1/101-100
80501

Bergheim, 13. November 2014
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a
„Meckenheim, Auf dem Höchst“
Ihre E-Mail vom 04.11.2014

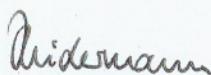
Sehr geehrter Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits in unserer Stellungnahme vom 17.02.2014 mitgeteilt wurde, bestehen gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes derzeit keine Bedenken, soweit keine Anlagen, Infrastruktureinrichtungen (Leitungsstrassen) oder Erschließungseinrichtungen (Wege) im Nahbereich von Gewässern oder als Kreuzung vorgesehen sind.

Die Inhalte unserer Stellungnahmen vom 29.01.2004, 05.08.2004 sowie vom 17.02.2014 sind auch weiterhin inhaltlich zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Prof. Dr.-Ing. Henning Heidermann
Abteilungsleiter

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODE33

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Albert Bergmann
Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach



Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadtverwaltung Meckenheim
Herrn Mario Mezger
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Bearbeiter(in): Frau Bahat
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl:
E-Mail: ZentralePlanungND@umkbw.de
Vorgangsnummer: 104605

Datum
17.11.2014

Seite 1/1

Bebauungsplan Nr. 117a "Auf dem Höchst" Erneute Durchführung Scoping und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Mezger,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 23.01.2014 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia Kabel BW

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia Kabel BW

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@umkbw.de oder
Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführer: Lutz Schüller (Vorsitzender) | Jon Garrison | Dr. Herbert Leifker | Frank Meywerk | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

mezger, mario

Von: Ermert, Susanne [Susanne.Ermert@lvr.de]
Gesendet: Dienstag, 18. November 2014 16:25
An: mezger, mario
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Meckenheim

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 117 a „Auf dem Höchst“

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Ihre email vom 04.11.2014

Mein Zeichen 87.1/14-00

Sehr geehrter Herr Mezger.

zu der Planung habe ich mit Schreiben vom 16.04.2014 Anregungen vorgetragen. Diesen Anregungen ist derzeit nichts hinzuzufügen. Ich bitte daher um Beachtung bei der weiteren Planung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Susanne Ermert
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-187
Fax: 0221/8284-0367
E-Mail: susanne.ermert@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 40 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen sowie mit seinem Heilpädagogischen Netzwerk und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke. Die 13 kreisfreien Städte und die 12 Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

19.11.2014

19. NOV. 2014

EINGANG

DB ProjektBau GmbH • Hermann-Pünder-Str. 3 • 50679 Köln

Stadtverwaltung Meckenheim
z.Hd. Herrn Mezger
Postfach 1180

53333 Meckenheim

DB ProjektBau GmbH
I.BV-W-P(L4)
Hermann-Pünder-Str. 3
50679 Köln
www.dbnetze.com/dbprojektbau

Sebastian Stockhorst
Telefon 0221 141-71068
Telefax 0221 141-71096
Sebastian.Stockhorst@deutschebahn.com
Zeichen I.BV-W-P(L4) SST

18.11.2014

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ Erneute Durchführung
Scoping und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mezger,

bezugnehmend auf o.g. Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Ich bitte zu beachten, dass sich diese Aussage ausschließlich auf die Belange der Organisationseinheit (OE) I.BV-W-P(L4) bezieht und nicht als Stellungnahme der gesamten DB ProjektBau GmbH anzusehen ist.

Die Zuständigkeit der o.g. OE betrifft die folgenden Projekte:

- ESTW Euskirchen 1. + 2. Baustufe
- Bahnübergänge der Strecke 2631 vom Km 0 - 24

Mit freundlichen Grüßen

DB ProjektBau GmbH

i.V. Oliver Buchner

i.A. Sebastian Stockhorst

Stadt Meckenheim

21. NOV. 2014

EINGANG

Landesamt
für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen



LZPD NRW, Postfach 210765, 47029 Duisburg

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Stadtplanung, Liegenschaften
Mario Mezger

Bahnhofstraße 22

53340 Meckenheim

Datum: 18. November 2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

Bearbeitung:

Michael Beck

Telefon: 0203 4175- 5432

Telefax: 0203 4175- 5412

Michael.Beck@polizei.nrw.de

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ :
Erneute Durchführung Scoping und Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Mezger,

bezugnehmend auf die o.g. Anfrage, möchten wir Ihnen nun das Ergebnis unserer Fachabteilung mitteilen.

Die Prüfung auf Basis der von Ihnen eingereichten Dokumentation (00079983 Anlage 4 Anlagenplanung 100 m.pdf, 00079986 Anlage 7 Anlagenplanung 100 m Variante.pdf, 00079991 Anlage 12 Anlagenplanung 125 m.pdf, 00079994 Anlage 15 Anlagenplanung 125 m Variante.pdf, 00079999 Anlage 20 Anlagenplanung 150 m.pdf, 00080002 Anlage 23 Anlagenplanung 150 m Variante.pdf) hat ergeben, dass es zu keiner Beeinträchtigung unserer Richtfunkstrecken kommt.

Sollte Sie noch Fragen haben, steht Ihnen unsere Fachabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. S. Aßhoff

i.A. Sebastian Aßhoff

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Schifferstraße 10

47059 Duisburg

Telefon 0203 417-0

Telefax 0203 417-5409

poststelle.lzpd@polizei.nrw.de

www.lzpd.de

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Kto.Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 WestLB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

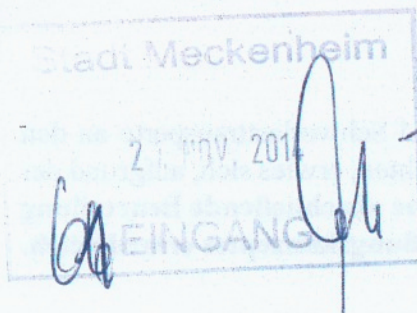
BIC: WELADED3

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahn 901

Haltestelle Scharnhorststr.

Bus 933 Haltestelle Schifferstr.



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 11 80
53333 Meckenheim



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(317/14)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 19.11.2014

Bebauungsplan Nr. 117a Meckenheim „Windenergieanlagen „Auf der Höchst“; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Hier: Ihr Schreiben vom 03.11.2014; Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken, sofern die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen (s. hierzu Nummern 8.2.4 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011)

Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur L 158/ L 163/ L 471 und 100 m zur A 61 gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. **Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen.** Innerhalb dieser Abstände dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden (s. hierzu Nummer 8.2.4 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011). Dieser Abstand gilt als Anbaubeschränkungszone an Bundes- und Landesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz und § 25 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. **Andernfalls sind Abstände gemäß Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten.**

Bezüglich der in der Bauleitplanung nicht weiter dargelegten Erschließungssituation – weder während der Bauzeit noch nach der Fertigstellung – sind Anbindungen an die L 163 oder L471 nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Die sehr hohe Verkehrsbelastung, parallel geführte Radwege usw. der L 158 lassen Zuwegungen für monatelange Baustellenverkehre nicht zu.

Die Straßenmeistereien im hiesigen Bauamtsbezirk haben in der Vergangenheit sehr schlechte Erfahrungen bzgl. Erschließung von Windenergieparks

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

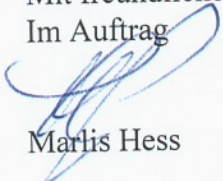
gemacht. Die Regulierung von Schäden, die Baustellenverkehre und Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen anrichten, erwies sich, aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten, als schwierig. **Deshalb ist für eine abschließende Beurteilung des aufzustellenden Bebauungsplanes die Vorlage eines Erschließungskonzeptes erforderlich. Ich erwarte eine entsprechende Ergänzung.**

Für die direkte bzw. indirekte Anbindung an klassifizierte Straßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen einzureichen.

Bzgl. der Leitungsverlegungen längs bzw. quer zu klassifizierten Straßen sind ebenfalls gesonderte Anträge beim Landesbetrieb Straßenbau zur Genehmigung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marlis Hess

Sie betrachten: Auf dem Höchst
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 05.11.2014 - 04.12.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Rolf Ingo Grünefeld, Administrator

Behörde: Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

Abgabedatum: 20.11.2014

Aktenzeichen: T-P Grü

Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 04.11.2014 und weisen darauf hin, dass innerhalb des Bebauungsplangebietes eine Leitung zur Erdgas-Versorgung vorhanden ist. Es handelt sich hierbei um die

Hochdruck-Versorgungsleitung Rheinbach – Meckenheim.

Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a bestehen unsererseits keine Bedenken, solange der Bestand unserer Versorgungsleitung gewährleistet wird.

Was die Errichtung von Windenergieanlagen betrifft, ist auf einen Mindestabstand der Anlagen-Maste zu unseren Versorgungsleitungen von mindestens 30 Metern zu achten. Aus den zur Verfügung gestellten Planunterlagen zu den Standorten der WEA 100, WEA 125 sowie WEA 150 geht hervor, dass der geplante Abstand deutlich mehr als 30 m beträgt. Somit bestehen gegen die geplanten Mast-Standorte unsererseits keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Rolf Grünefeld
Abteilungsleiter Projekt-Management Netze

Nachträge: Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.

mezger, mario

Von: Dieter.Schenkel@telekom.de

Gesendet: Donnerstag, 20. November 2014 10:42

An: mezger, mario

Betreff: Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a "Auf dem Höchst" Erneute Durchführung Scoping und Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Anlagen: Trassenschutz_Report_Meckenheim 100.zip

Antwort auf Ihr Schreiben vom 03.11.2014

Sehr geehrter Herr Mezger,

vielen Dank an der erneuten Beteiligung zur Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplanes.

Wir haben die Windpark-Konfigurationen mit den angegebenen Koordinaten detailliert geprüft. Danach dürfte eine Beeinflussung unser Richtfunkstrecken ausgeschlossen sein.

Als Anlage bekommen Sie aber nochmals den genauen Verlauf unserer Verbindungen dargelegt.

In Kenntnis dieser Verbindungen, bitten wir Sie, besonders in der Bauphase der Windkraftanlagen bei der Kranaufstellung ggf. darauf zu achten, dass keine temporäre Beeinflussung stattfindet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen außerdem gerne noch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Schenkel

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Planung und Rollout, WA
Dieter Schenkel

Ziegeleite 2-4, 95448 Bayreuth

+49 921 18-2241 (Tel.)

E-Mail: dieter.schenkel@telekom.de

www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

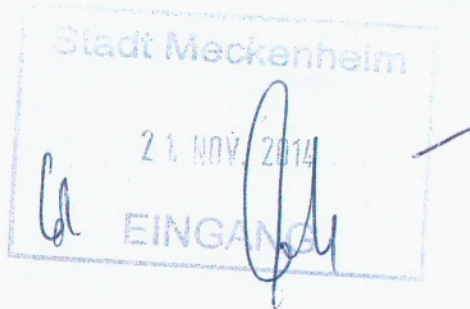
Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:

www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Große Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

20.11.2014

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Fachbereich 61
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Ihr Zeichen

Unser Zeichen
025-AM-ASJ

Auskunft

J. Assmann
Telefon: +49 221 - 35660 - 756
E-Mail: jeanette.assmann@blb.nrw.de

Datum

20.11.2014

Erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Neuaufstellung des Bebauungsplanes Meckenheim NR.117 „Auf dem Höchst“

Arbeitstitel: Durchführung Scoping Windenergieanlagen

Bezug: Ihre E-Mail vom 04.11.2014 15:59 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln nimmt zu den Planungen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Städte Rheinbach und Meckenheim in *Ergänzung* zum Schreiben vom 13.02.2014 wie folgt Stellung:

An den Geltungsbereich Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ sowie dem Geltungsbereich Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ grenzen Grundstücke an, welche im Eigentum des Landes Nordrhein Westfalen stehen und durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn genutzt werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ befinden sich Versuchsflächen für die Pflanzenwissenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn - drei Flurstücke wurden hierfür neu angekauft.

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln · Domstraße 55-73 · 50668 Köln
Telefon: +49 221 35660-0 · Telefax: +49 221 35660-999 · E-Mail: k.poststelle@blb.nrw.de
Zentrale Rechnungsanschrift: Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW · 47526 Kleve

Geschäftsführung: Rolf Krämer
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) · BLZ 300 500 00 · Konto: 400 99 16 · Steuer-Nr. 105/5806/1540

www.blb.nrw.de

Im Geltungsbereich der Stadt Meckenheim sind aufgrund eines Verkaufs keine landeseigenen Flurstücke mehr vorhanden.

Im Zuge der Neustrukturierung der Liegenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn wurden in den letzten Jahren auf dem Gelände der Obstversuchsanlage, dem Campus Klein-Altendorf im Norden sowie der ehemaligen Gutswirtschaft im Süden, Investitionen für Gebäude, Infrastrukturmaßnahmen und Grundstücksankäufe getätigt.

Im Campusbereich Nord wurden im Zuge des ersten Bauabschnitts Neubauten und die zugehörigen Infrastrukturmaßnahmen realisiert.

Im Campus Süd sind ebenfalls mehrere Neubauten entstanden. Des weiteren wird zeitnah die Sanierung des denkmalgeschützten Gutshofes erfolgen. In einem zweiten Bauabschnitt sind in den nächsten Jahren, entsprechend dem Ergebnis eines landschaftsplanerischen Wettbewerbs, weitere Neubauten für den Fachbereich Tierwissenschaften geplant. Der Neubaubereich für Tierwissenschaften ist südlich und außerhalb des Geltungsbereichs Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ im räumlichen Zusammenhang mit dem unter Denkmalschutz stehendem Gutshaus mit Torbau, Scheunen und Stall (Klein-Altendorf 2 in der Gemarkung Wormersdorf, Flur 6, Flurstück 24) im südlichen Bereich des Flurstück 38, Flur 2 in der Gemarkung Wormersdorf geplant. Auf Flurstück 38 zur Straße befindet sich ein denkmalgeschütztes Wohngebäude.

In Nachbarschaft der Bebauungspläne Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“, sowie Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ grenzen unmittelbar die Flurstücke in der Gemarkung Wormersdorf, Flur 2 wie folgt an:

Campus Klein-Altendorf Nord:

Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Ackerland: Niederhoicht, groß 473407 m². Nutzung als Versuchs- und Forschungsfläche (sogenannte „Außenlabore“) durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn.

Flurstück 34, Ackerland: Oberhoicht, groß 221146 m², Nutzung als Versuchs- und Forschungsfläche (sogenannte „Außenlabore“) durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ in der Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, befinden sich angekaufte landeseigene Flurstücke wie folgt:

Die Flurstücke 9, 17 und 18, Freiflächen, Nutzung als Versuchs- und Forschungsfläche (sogenannte „Außenlabore“) durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn. Die weiteren Flurstücke westlich des Versuchsguts Klein-Altendorf (Flurstück 36) sind in Privatbesitz.

Aus der Sicht des Eigentümers ist sicherzustellen, dass die Belange des Wissenschaftsstandortes Campus Klein-Altendorf zu berücksichtigen sind und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden.

Ergänzung zum Schreiben vom 13.02.2014
Schattenwurf

Besonders zu berücksichtigen bei der Standortplanung ist die Thematik des Schattenwurfs durch die WEA. Wie den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Pude zu entnehmen ist, spielt die Lichtmenge eine zentrale Rolle in der Forschungstätigkeit in CKA Nord. Eine Lichtreduktion im Bereich der Versuchsfelder würde zu einer massiven Behinderung der Forschungsarbeiten führen ggf. unmöglich machen. Eine Auswertung der vorliegenden Planungsunterlagen zum Thema Schattenwurf ergibt, dass unter dem Aspekt der Lichtreduktion, lediglich die Anlagenkonfigurationen der angepassten Standort-Varianten in Betracht kommen. Im weiteren Verfahren wäre sicherlich zu klären welche der drei Varianten den geringsten Verschattungseffekt bewirken bzw. ob unterschiedliche Schwerpunkte, in den Bereichen Gebäude/Freifläche, bei der weiteren Betrachtung zu berücksichtigen sind. Eine weitere Beteiligung der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn am laufenden Verfahren, erachten wir somit als notwendig.

Schallimmissionen

Die dargestellten Anlagenkonfigurationen können bei maximaler Auslastung geforderte Schallimmissionsrichtwerte nicht einhalten. Betroffen ist auch die Wohnnutzung im Bereich der Versuchsanstalt Klein-Altendorf Nord. Die Einhaltung der Schallimmissionsrichtwerte für die Nacht können nach vorliegenden Planungsunterlagen lediglich von den angepassten Varianten WEA 100 m und WEA 150 m, im Rahmen einer Feinabstimmung, gewährleistet werden. Eine weitere Optimierung im Rahmen der Feinsteuerung wäre sicherzustellen.

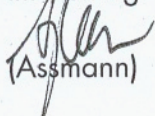
Denkmalschutz:

Die sich im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und in Verwaltung des Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln befindende Hofanlage Klein-Altendorf 2 (Campus Süd), Flur 6, Flurstück 24 und das Wohnhaus Klein-Altendorf 7-9, Flur 2, Flurstück 38 sind Denkmäler gemäß § 2 DSchG NW und wurden gemäß § 3 DSchG NW i.V.m. § 21 Abs. 3 DSchG am 24.06.1996 in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach eingetragen. Das Wohngebäude Klein-Altendorf 7-9 wurde als Doppelwohnhaus des Gutshofes Klein-Altendorf 2 auf jeweils L – förmigen Grundrissen im Jahr 1927 errichtet und ist in Verbindung mit dem Gutshof Klein-Altendorf 2 seit dem 24.06.1996 denkmalgeschützt. Die Denkmale unterliegen damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, die Denkmalbehörde der Bezirksregierung Köln Dezernat 35 ist daher zu beteiligen.

Wir bitten bei der weiteren Analyse und Konkretisierung der Planung im Zusammenhang mit dem Orts- und Landschaftsbild die Belange des Denkmalschutzes entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


 (Assmann)

Anlagen: Stellungnahme Landwirtschaftliche Fakultät Uni Bonn, Prof. Dr. Pude vom 10.02.2014;
 Ausführung: Partielle Beschattung des CKA Nord (Gewächshauskomplexe - 09.09.2014)

mezger, mario

Von: Axel Jessner [jessner@mpifr-bonn.mpg.de]
Gesendet: Montag, 24. November 2014 12:47
An: Thuenker-Jansen, Margit; mezger, mario
Cc: Alex Kraus
Betreff: Neuaufstellung der Bebauungspläne Rheinbach No. 65 und Meckenheim No. 117

Sehr geehrte Frau Thuenker-Jansen, sehr geehrter Herr Mezger,

Vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen. Auch bei einer evtl. Errichtung von Windkraftanlagen bis zu 150m Nabenhöhe im Rahmen der vorgelegten Planungen erwarten wir davon noch keine Beeinträchtigung der Arbeit unserer Station.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Jessner

--

Dr. Axel Jessner
Max-Planck-Institut fuer Radioastronomie
Auf dem Huegel 69
D-53121 Bonn

Germany

Tel.: +49 (228) 525 317
Fax: +49 (228) 525 229
